

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/-769
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
Auskunft: Herr Michaelis
Durchwahl: (05 11) 12 41-311
E-Mail: Peter.Michaelis@evlka.de
Datum: 27. März 2003
Aktenzeichen: Gen 3201 III 21 R. 240

Rundverfügung G8/2003

Erhöhung der Vergütungen und Löhne für Angestellte und Arbeiter ab 1. Januar 2003 bzw. ab 1. April 2003

Die sich aus dem Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes ergebenden Erhöhungen der Vergütungen und Löhne für Angestellte und Arbeiter und die Einmalzahlung werden im Monat April 2003 unter dem Vorbehalt der späteren Rückforderung gezahlt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich auf folgende Erhöhung der Vergütungen und Löhne für Angestellte und Arbeiter geeinigt:

- Erhöhung der Vergütungen und Löhne für die Arbeiter und die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IVa bzw. Kr. I bis Kr. XI ab 01.01.2003 und für die übrigen Angestellten ab 01.04.2003 um 2,4 %,
- ab 01.01.2004 um weitere 1,0 % und
- ab 01.05.2004 um weitere 1,0 %.
- Einmalzahlung im Monat März 2003 in Höhe von 7,5 % (maximal 185 Euro) und
- weitere Einmalzahlung im Monat November 2004 in Höhe von 50 Euro.

Zum teilweisen Ausgleich der Mehrkosten ist im Gegenzug vereinbart worden, dass der Arbeitszeitverkürzungstag nach § 15a BAT und § 15a MTArb mit Wirkung ab 01.01.2003 entfällt (siehe unsere Rundverfügung G1/2003 vom 16. Januar 2003). Zusätzlich wird bei einem Aufstieg in die nächste Lebensalterstufe/Stufe der Grundvergütung bzw. Lohnstufe in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2004 für die Dauer eines Jahres nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages zur nächsten Stufe gewährt. Außerdem kann der Termin für die Auszahlung der Bezüge ab Dezember 2003 jeweils im Dezember vom 15. auf den letzten Tag des Monats verschoben werden.

Die vorgenannten Regelungen sind für den Bereich des öffentlichen Dienstes im Land Niedersachsen noch nicht rechtswirksam geworden. Damit ist das Verfahren gemäß §

27 Mitarbeitergesetz zur Wirksamkeit dieser Regelungen für den Bereich der Konföderation und der beteiligten Kirchen noch nicht in Gang gesetzt worden. Wir haben aber bereits jetzt beschlossen, hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Regelungen bei der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation keine Verhandlung gemäß § 27 Abs. 2 Mitarbeitergesetz zu beantragen. Gleichzeitig haben wir die Norddeutsche Kirchliche Gesellschaft für Informationsdienstleistungen mbH (KID) ZGAST gebeten, die sich aus dem Tarifabschluss ergebenden Erhöhungen der Vergütungen und Löhne und die Einmalzahlung im Monat April 2003 für den Bereich unserer Landeskirche unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer späteren Rückforderung im Blick auf die noch fehlende rechtliche Wirksamkeit zu zahlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff